

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2025**

des

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.**

Bonn

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Prüfungsauftrag	5
II.	Grundsätzliche Feststellungen	6
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
	1. Gegenstand der Prüfung	7
	2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
IV.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
	1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
	1.2 Jahresabschluss	11
	2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
	2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
	2.2 Zusammenfassende Beurteilung	13
	2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
	2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	14
V.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20
VI.	Schlussbemerkung	23

AnlagenJahresabschluss 2025

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage I

Blatt 1

Blatt 2

BestätigungsvermerkAnlage II

Blatt 1-3

Rechtliche VerhältnisseAnlage III

Blatt 1-2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und WirtschaftsprüfungsgesellschaftenAnlage IV

BERICHT

I. Prüfungsauftrag

- (1) Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. ist an den geprüften Verein gerichtet.

- (2) Der Aufsichtsrat des

Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn

- nachfolgend auch Verein genannt -

hat uns am 25. Mai 2023 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des Vereins, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

- (3) Der Verein unterliegt nicht den Rechnungslegungsvorschriften des HGB und ist daher nicht prüfungspflichtig.
- (4) Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- (5) Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.
- (6) Unserem Auftrag liegen die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Grundsätzliche Feststellungen

- (7) Der Vorstand hat freiwillig einen Jahresabschluss nach §§ 238 ff. HGB aufgestellt. Er hat zulässigerweise keinen Anhang erstellt. Somit ist eine Stellungnahme, ob der Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 2 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, nicht vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Somit ist eine Stellungnahme zum Lagebericht nach § 321 Abs. 1 S. 1 HGB nicht vorzunehmen.
- (9) Es sind jedoch folgende Kenntnisse, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und der sonstigen Unterlagen gewonnen haben, für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung:
- Der Verein erwirtschaftet in 2025 einen Gewinn nach Steuern von T€ 12,4.
 - Bei der Mitgliederentwicklung ist die Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Lage erkennbar. Die Austritte und Insolvenzen von Mitgliedern konnten durch Neuaufnahmen nicht kompensiert werden.
 - Offene Stellen konnten nicht planmäßig nachbesetzt werden. Dadurch wurden Arbeiten auf Dienstleister ausgelagert.
- (10) Wir weisen darauf hin, dass der Verein zum 31. Dezember 2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 221 ausweist. Die für 2026 vorliegende und vom Aufsichtsrat gebilligte Prognoserechnung weist ein positives Ergebnis vor Steuern von T€ 25 aus. Diese Prognoserechnung berücksichtigt geringere Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Insgesamt geht die Prognoserechnung gegenüber 2025 von um T€ 43 niedrigeren Erlösen aus. Die Kompensation erfolgt über Kosteneinsparungen von T€ 47. Die wesentlichen Einsparungen werden bei den Veranstaltungskosten und den Kosten für Dienstleister geplant, so dass ein nahezu gleichbleibendes Ergebnis vor Steuern von T€ 25 geplant wird.
- (11) Die Erwartung des Vorstands, in 2026 ein positives Ergebnis ausweisen zu können, ist unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kosteneinsparungen und die geplante Mitgliederentwicklung realisiert werden können, berechtigt.
- (12) Von der Plausibilität der Prognoserechnung haben wir uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überzeugt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

- (13) Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- (14) Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- (15) Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

- (16) Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.
- (17) Die Prüfung wurde unter Leitung des Rechtsunterzeichnenden von Herrn Steuerberater Jörg Schiewe im Mai 2026 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

- (18) Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- (19) Da wir als Abschlussprüfer im vorliegenden sachlich begründeten Einzelfall von den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung abweichen, geben wir die entsprechenden Gründe nachstehend an:
- (20) Im vorliegenden Prüfungsfall sind wir von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der Weise abgewichen, dass wir an der Inventur nicht teilgenommen haben. Die Gründe für die von uns vorgenommene Abweichung lagen darin, dass es sich bei dem Vorratsvermögen um eine unwesentliche Bilanzposition handelt.
- (21) Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.
- (22) Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- (23) Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

- (24) Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.
- (25) Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.
- (26) Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routine-transaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.
- (27) Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.
- (28) Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:
- Bewertung der Forderungen aus Lieferung und Leistungen
 - periodengerechte Abgrenzung der Mitgliedsbeiträge
- (29) Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 6. Mai 2026 schriftlich bestätigt.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- (30) Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.
- (31) Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.
- (32) Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- (33) Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.
- (34) Die Finanzbuchführung wird IT-gestützt durch die aiuva Ketterle GmbH über das System DATEV erstellt.
- (35) Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

1.2 Jahresabschluss

- (36) In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.
- (37) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.
- (38) Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- (39) Die Vorjahreswerte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften aufgeführt.
- (40) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.
- (41) Bei der Bewertung der einzelnen Bilanzposten wurden die maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 252 bis 256 HGB) beachtet. Die Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- (42) Der Verein hat zulässigerweise keinen Anhang erstellt.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- (43) Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:
- (44) Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 I Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- (45) Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden nicht ausgeübt.
- (46) Der Jahresabschluss des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.
- (47) Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen errechnen sich unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer nach der linearen Methode. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800,00 € werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.
- (48) Die Genossenschaftsanteile sind zu Anschaffungskosten einschließlich aktivierungspflichtiger Anschaffungsnebenkosten bewertet.
- (49) Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.
- (50) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung abgedeckt.
- (51) Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

- (52) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.
- (53) Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB).
- (54) Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert.
- (55) Vor dem Abschlussstichtag zugeflossene Mitgliedsbeiträge, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten passiv abgegrenzt.

2.2 Zusammenfassende Beurteilung

- (56) Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, entspricht.

2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- (57) Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

2.4.1 Erläuterungen zum nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag

- (58) Der Jahresabschluss weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 221 aus, der aus den Anlaufverlusten der Gründungsphase und anschließenden Gewinnen sowie einem durch Sondereinflüsse erwirtschafteten Verlust 2020 resultiert. Der Fehlbetrag ist wie folgt entstanden:

	<u>T€</u>
Anlaufverluste 2009 bis 2012	-731
Jahresergebnisse 2013 bis 2019	+511
Jahresfehlbetrag 2020	-214
Jahresergebnisse 2021 bis 2024	+201
Jahresüberschuss 2025	+12
	<u>-221</u>

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ermittelt sich wie folgt:

	<u>T€</u>
Aktivvermögen	+931
Verbindlichkeiten	-395
Kapital i.S.v. § 19 II S.1 1.HS InsO	+536
Beitragsabgrenzung	-757
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>-221</u>

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung i.S.v. § 19 II S.1 1.HS InsO liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Beitragsvorauszahlungen für das Folgejahr sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen, da kein Rückzahlungsanspruch der Mitglieder besteht. Sie gelten insoweit nicht als Verbindlichkeit i.S.d. § 19 II S.1 1.HS InsO. Der Verein weist daher trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags von T€ 221 ein positives Kapital i.S.d. § 19 II S.1 1.HS InsO von T€ 536 aus. Eine Überschuldung i.S. d. § 19 II S.1 1.HS InsO liegt nicht vor. Darüber hinaus ist gemäß § 19 II S.1 2.HS InsO eine Überschuldung bereits ausgeschlossen, wenn die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Dies ist nach der vom Aufsichtsrat für 2026 genehmigten Planung des Vorstands der Fall.

2.4.2 Analyse der Planabweichungen

- (59) Der Verein hat in 2025 einen Jahresüberschuss vor Steuern von T€ 21,6 bei einem prognostizierten Jahresüberschuss vor Steuern von T€ 29,9 erwirtschaftet. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Werte wurden an die Prognoserechnung angepasst. Die Planabweichung ergibt sich wie folgt:

	<u>Plan</u>	<u>Ist</u>	<u>Abweichung</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
Beiträge und Aufnahmegebühren	2.598.785	2.613.575	14.790
Veranstaltungserlöse	216.120	195.098	-21.022
übrige Erlöse	55.000	37.000	-18.000
Erlöse gesamt	2.869.905	2.845.673	-24.232
Personalkosten	1.341.728	1.258.547	83.181
Raumkosten	223.584	206.376	17.208
KFZ-Kosten	40.140	41.251	-1.111
Reisekosten	129.000	131.599	-2.599
Veranstaltungskosten	440.955	444.586	-3.631
Gremien	222.204	214.196	8.008
Wissenschaft, Forschung und Internationalisierung	68.000	75.161	-7.161
Vereinsmagazin	66.000	59.846	6.154
Rechnungswesen und Beratung	94.700	157.327	-62.627
Verwaltungskosten	183.704	200.606	-16.902
Abschreibungen	30.000	34.576	-4.576
Aufwand gesamt	2.840.015	2.824.071	15.944
Ergebnis vor Steuern	29.890	21.602	-8.288
Ertragsteuern	0	9.251	-9.251
Ergebnis	29.890	12.351	-17.539

- (60) Der Verein plant für interne Zwecke ein Ergebnis vor Steuern, so dass das geplante Ergebnis von € 29.890 um € 8.288 verfehlt wurde. Unter Berücksichtigung der Ertragsteuerbelastung ergibt sich ein Ergebnis von € 12.351.

Die geplanten Erlöse von T€ 2.869,9 wurden um T€ 24,2 unterschritten.

Die realisierten Mitgliedsbeiträge von T€ 2.613,6 liegen um T€ 14,8 über dem Planansatz von T€ 2.598,8. Dabei wurde der Rückgang der Beiträge durch die geringeren Forderungsausfälle überkompensiert.

Die Veranstaltungserlöse und die übrigen Erlöse liegen um T€ 39,0 unter der Prognose. Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage war die Teilnahme an Veranstaltungen und das Interesse von Sponsoren niedriger als geplant.

Die geplanten Kosten von T€ 2.840,0 wurden um T€ 15,9 unterschritten.

Die Personalkosten liegen mit T€ 1.258,5 um T€ 83,2 unter dem Planansatz. Ursächlich sind Schwierigkeiten bei der Neubesetzung von Stellen aufgrund der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt sowie der vorläufige Verzicht auf die Nachbesetzung einer Stelle aufgrund der volatilen gesamtwirtschaftlichen Lage. Aufgrund der nicht neu besetzten Stellen wurden Tätigkeiten auf einen Dienstleister ausgelagert. Die Abweichung vom Planansatz korrespondiert mit der Planüberschreitung der Position „Rechnungswesen und Beratung“.

Die Raumkosten liegen mit T€ 206,4 um T€ 17,2 unter dem Planansatz. Wesentliche Ursache war die Verschiebung einer regulären Mieterhöhung um ein Jahr.

Die Abschreibungen liegen mit T€ 34,6 um T€ 4,6 über dem Planansatz von T€ 30,0.

In 2025 ergibt sich ein Ertragsteueraufwand von T€ 9,3. Diese Position war in der Prognoserechnung nicht enthalten.

Bei den übrigen Aufwandspositionen gab es nur unwesentliche Abweichungen zur Prognoserechnung.

Daraus ergibt sich, dass der Jahresüberschuss von T€ 12,4 aufgrund des nicht budgetierten Steueraufwands von T€ 9,3 das geplante Ergebnis um T€ 17,5 verfehlt.

2.4.3 Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und G+V-Positionen

- (61) Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen EDV-Software sowie die Homepage. Im Berichtsjahr wurden T€ 18,7 in die Homepage investiert. Der Bestand wird planmäßig über 3 Jahre linear abgeschrieben.
- (62) Das Sachanlagevermögen von T€ 42,9 betrifft Gegenstände der Büroausstattung. Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben. Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. In 2025 erfolgten Investitionen in Höhe von T€ 6,7.
- (63) Unter den Finanzanlagen werden zwei Genossenschaftsanteile an der VR-Bank Bonn eG mit den Anschaffungskosten ausgewiesen.
- (64) Die Vorräte betreffen den Bestand an noch vorhandenen Publikationen.
- (65) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Die zum 31.12.2025 ausgewiesenen Bruttoforderungen belaufen sich auf T€ 213,4. Für Forderungen von T€ 27,6 besteht in Höhe des Nettobetrages von T€ 23,2 eine erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit. Daher wurde für diese Forderungen eine Einzelwertberichtigung von T€ 20,2 gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko wurde zusätzlich eine Pauschalwertberichtigung von T€ 3,2 gebildet.
- (66) Die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Sie betreffen mit T€ 62,9 Steuerforderungen. Hinsichtlich der Mietkautionen von T€ 37,0 haben die Forderungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
- (67) Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.
- (68) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter den Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.
- (69) Die Steuerrückstellungen betreffen die Gewerbesteuer 2024 und 2025.

- (70) Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Urlaubsverpflichtungen	18	22
Personalkosten	61	66
Ausstehende Abrechnungen	34	68
Übrige Rückstellungen	24	24
	<u>137</u>	<u>180</u>

- (71) Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

- (72) Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 49 setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Steuerverbindlichkeiten	42	69
Übrige Verbindlichkeiten	7	17
	<u>49</u>	<u>86</u>

- (73) Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die periodengerechte Abgrenzung der Mitgliedsbeiträge. Die abgegrenzten Beiträge werden in 2026 ergebniswirksam.

- (74) Die Umsatzerlöse von T€ 2.856 enthalten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge von T€ 2.627 sowie veranstaltungs- und projektbezogene Erlöse von T€ 229.

(75) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von T€ 1.873 setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Fremdleistungen und freie Mitarbeiter	429	514
Veranstaltungskosten	430	477
Magazin „SENATE“ (incl. Porto/Telefon)	102	87
Raumkosten	203	200
Fahrzeug-, Reise- und Werbekosten	202	197
Verwaltungskosten	507	476
	<u>1.873</u>	<u>1.951</u>

V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- (76) Wir haben an den Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 des „Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.“, Bonn, in der diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) beigefügten Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage II) erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V., Bonn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

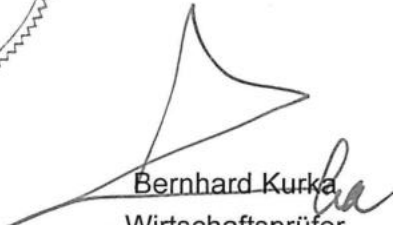
VI. Schlussbemerkung

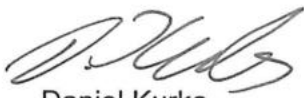
- (77) Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 der „Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.“, Bonn, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.(10.2021)).

Sankt Augustin, den 6. Mai 2026



HKF
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Bernhard Kurka
- Wirtschaftsprüfer -


Daniel Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Anlagen

Anlage I

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

Jahresabschluss 2025

bestehend aus:

- Bilanz**
- Gewinn- und Verlustrechnung**

Anlage I/1

Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.

Bilanz
zum 31. Dezember 2025

Aktiva

Passiva

	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€		€	€	€
A. Anlagevermögen				A. Rückstellungen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	36.749,00		37.270,00	1. Steuerrückstellungen	2.831,00		1.514,00
II. Sachanlagen	42.913,00		51.552,00	2. Sonstige Rückstellungen	136.559,63		180.283,00
III. Finanzanlagen	587,46		566,87			139.390,63	181.797,00
		80.249,46	89.388,87	B. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.593,73		359.461,91
I. Vorräte		6.998,32	10.698,18	2. Sonstige Verbindlichkeiten	48.509,25		86.476,52
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						256.102,98	445.938,43
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	190.064,57		151.446,73	C. Rechnungsabgrenzungsposten		756.587,96	792.236,47
2. Sonstige Vermögensgegenstände	112.144,35		151.309,02				
		302.208,92	302.755,75				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		519.978,45	759.904,87				
		829.185,69	1.073.358,80				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		22.040,38	24.267,44				
D. Kapital		220.606,04	232.956,79				
		1.152.081,57	1.419.971,90			1.152.081,57	1.419.971,90

Anlage I/2

Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025			2024		
	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.855.986,34			3.067.947,62	
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>103.415,68</u>	2.959.402,02		<u>87.515,49</u>	3.155.463,11
3. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	864.847,82			970.408,26		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>170.709,66</u>	1.035.557,48		<u>182.733,56</u>	1.153.141,82	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		34.552,12			27.751,47	
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.873.084,59</u>	<u>-2.943.194,19</u>		<u>1.950.753,94</u>	<u>-3.131.647,23</u>
			16.207,83			23.815,88
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			5.399,57			10.084,13
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-5,37			-566,82
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag			<u>-9.251,28</u>			<u>-6.875,35</u>
9. Ergebnis nach Steuern			12.350,75			26.457,84
10. Jahresüberschuss			<u>12.350,75</u>			<u>26.457,84</u>

Anlage II

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

Bestätigungsvermerk

zum

Jahresabschluss 2025

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Senat der Wirtschaft

Deutschland e.V., Bonn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

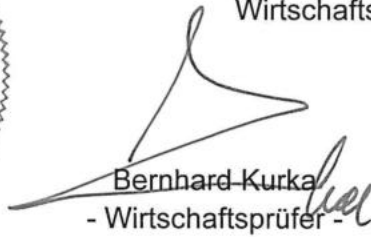
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sankt Augustin, den 6. Mai 2026



HKF
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Bernhard Kurka
- Wirtschaftsprüfer -


Daniel Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Anlage III

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name:</u>	Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.
<u>Rechtsform:</u>	eingetragener Verein
<u>Gründung:</u>	Der Verein wurde durch Satzung vom 8. August 2009 errichtet.
<u>Sitz:</u>	Bonn, Adenauerallee 206
<u>Ziele des Vereins:</u>	Der Verein verfolgt nachstehende Ziele: 1. Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Interesse des Gemeinwohls 2. Förderung der Ökosozialen Marktwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene sowie Eintreten für einen Global Marshall Plan 3. Förderung von Ethik, Corporate Social Responsibility, Corporate Governance und Compliance in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft 4. Förderung eines positiven Bildes von Mitgliedern der Regierungen, der Parlamente und von öffentlichen Diensten in der Öffentlichkeit 5. Förderung eines positiven Bildes von Unternehmen, Unternehmer und Führungskräften der Wirtschaft in der Öffentlichkeit 6. Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten 7. Förderung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie staatlichen und internationalen Institutionen 8. Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder 9. Der Senat der Wirtschaft bekennt sich zu den Zielen der Vereinten Nationen mit allen ihren Unterorganisationen und zu den Zielen des Global Compact. Ein besonderes Anliegen ist der Menschenrechtskatalog der Vereinten Nationen. 10. Inhaltliche und materielle Beteiligung am Aufbau des weltweit ausgerichteten Senate of Economy International und des auf Europa ausgerichteten Senate of Economy Europe.
<u>Satzung:</u>	Gültig in der Fassung vom 28. Juni 2024
<u>Vereinsregister:</u>	Amtsgericht Bonn; VR 9107

Organe des Vereins:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Präsidium
4. Bundesversammlung

Vorstand:

Herr Norbert Streveld, Diplom-Ingenieur (Vorstandsvorsitzender)

Herr Dr. Christoph Brüssel, Jurist und Medienwirtschaftswissenschaftler

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Aufsichtsrat:

Herr Dieter Noldenn, Geschäftsführer und Steuerberater

Herr Dr. Jürgen Ketterle, Steuerberater

Herr Gottfried Georg Schega, Industriekaufmann

Präsidium:

Herr Prof. Dr. Burkhard Schwenker (Präsident)

Herr Prof. Dr. Dr. Franz Josef Rademacher (Ehrenpräsident)

Herr Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Axel Ekkernkamp

Frau Uta Kemmerich-Keil

Herr Karl-J. Kraus

Frau Emma Lehner

Herr Dr. Markus Niedermayer

Frau Sabine Peter

Frau Gabriele Renner

Frau Petra Rossbrey

Herr Douglas Graf von Saurma-Jeltsch

Frau Dr. Gerlind Wisskirchen

Herr Holger Wolf

Bundesversammlung:

Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas Abweichendes vorschreiben (Art. 7.1.4).

Ehrenpräsident:

Herr Prof. Dr. Dr. Franz Josef Rademacher

Ehrenvorsitzender:

Herr Dieter Härthe, Kaufmann

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Anlage IV

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.